

|                     |                  |            |     |
|---------------------|------------------|------------|-----|
| Vorlage Nr.: 32/010 |                  | 11.04.2003 |     |
| Beschlussvorlage    |                  | öffentlich |     |
| für den             | Berichterstatter | Sitzung am | TOP |
| Kreisausschuss      | Dezernent III    | 24.06.2003 | 8   |
| Kreistag            | Dezernent III    | 07.07.2003 | 6   |

## Ernennung zum stellvertretenden Kreisbrandmeister

- Beschlussvorschlag:**
1. Herr Stadtbrandinspektor Klaus Krause, geb. am 22.09.1957, wohnhaft in 45739 Oer-Erkenschwick, An der Aue 117, wird für die Dauer von sechs Jahren zum stellvertretenden Kreisbrandmeister als Ehrenbeamter des Kreises Recklinghausen ernannt.
  2. Herr Krause erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 222,75 € sowie eine Reisekostenpauschale von 56,24 €.

### Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

1. Gem. § 34 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 ernennt der Kreistag auf Vorschlag des Bezirksbrandmeisters, der vorher die Wehrführer im Kreis angehört hat, zur Unterstützung des Landrates bei der Aufsicht über die Freiwilligen Feuerwehren und über die Pflichtfeuerwehren in Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr sowie zur Durchführung der den Kreisen nach § 1 obliegenden Aufgaben einen Kreisbrandmeister und bis zu zwei Stellvertreter zu Ehrenbeamten auf Zeit.

Ihre Amtszeit beträgt jeweils 6 Jahre.

Die Amtszeit des derzeitigen stellvertretenden Kreisbrandmeisters Herrn Bernhard Heckmann, endet am 09.07.2003. Bezirksbrandmeister Balan hat die nach § 34 FSHG erforderliche Anhörung der Wehrführer am 11.03.2003

| Ämter | Amtsleiter/in     | Dezernent        | Kreisdirektor | Landrat        |
|-------|-------------------|------------------|---------------|----------------|
| 10    | gez. Schlathöller |                  | gez. Scholze  | gez. Schnipper |
| 14    | gez. König        |                  |               |                |
| 32    | gez. Seidel       | gez. Kretschmann |               |                |
|       |                   |                  |               |                |

|                   |                                                   |                                                 |       |        |
|-------------------|---------------------------------------------------|-------------------------------------------------|-------|--------|
| Beratungsergebnis | <input type="checkbox"/> gemäß Beschlussvorschlag | <input type="checkbox"/> abweichender Beschluss |       |        |
|                   | <input type="checkbox"/> einstimmig               | Ja:                                             | Nein: | Enth.: |

durchgeführt. Aufgrund des einstimmigen Votums der Wehrführer und seiner persönlichen Einschätzung und Beurteilung schlägt er vor, Herrn Klaus Krause zum stellvertretenden Kreisbrandmeister des Kreises Recklinghausen zu ernennen.

Gründe, dem Vorschlag nicht zu entsprechen, bestehen nicht.

2. Der Kreisbrandmeister sowie seine Stellvertreter erhalten gem. § 34 Abs. 3 FSHG eine Aufwandsentschädigung. Die dafür aufzuwendenden Beträge sind gem. Abs. 3 Satz 2 durch den Kreis festzusetzen.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 24.06.2002 beschlossen, dass der Kreisbrandmeister eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 445,50 €, sowie eine Reisekostenpauschale von 112,48 € erhält.

Bisher war auch die Höhe der Aufwandsentschädigung und der Reisekostenpauschale für die stellvertretenden Kreisbrandmeister durch Rechtsverordnung des Innenministers geregelt. Sie entsprachen 50 v. H. der Beträge, die für den Kreisbrandmeister festgelegt waren.

Aufgrund der Größenordnung des Kreises und der damit verbundenen Aufgabenfülle für die 10 Feuerwehren im Kreis und für die künftige Kreisleitstelle, sowie des Engagements des Kreisbrandmeisters und seiner beiden Stellvertreter empfiehlt die Verwaltung, dass beide Stellvertreter weiterhin 50 v. H. der Aufwandsentschädigung und der Reisekostenpauschale des Kreisbrandmeisters erhalten. Daraus errechnet sich ein Betrag von 278,99 €, der sich aus 222,75 € Aufwandsentschädigung und 56,24 € Reisekostenpauschale zusammensetzt.

Finanzielle Auswirkungen: Keine. Die Aufwandsentschädigung und Reisekostenpauschale wird in bisheriger Höhe gezahlt.

Die Beschlüsse zu 1. und 2. werden mit Stimmenmehrheit gefasst (§ 26 Abs. 1 Buchst. s, i. V. m. § 35 Abs. 1 KrO).

Anlagen:

- Wahlvorschlag des Bezirksbrandmeisters vom 12.03.2003